

würde ihre kindische Unwissenheit / so sie ihuen vor grosse Weisheit eingebildet gar bald an Tag kommen.

Drumb so schlicffe ich nun / vnd halte mit einem meiner güten Freunde einen vornehmen Mann / welcher solcher Gestalt zu scherzen pflegt / doch aber die Wahrheit daran sagte; Ey warumb bemühen wir vns so hefftig das wir Hexen vnd Zauberer vberkommen? höret ihr Richter / ich will euch bald weisen wo sie seyen? Nur frisch heran / greiff Capuciner Jesuiten alle andere Ordens Persohnen an / vnd Foltert sie / sie sollen wohl bekennen / wo nicht Foltert sie zum zweyten dritten vñ vierten mahl / was gilts sie werden bekennen / wollen sie aber noch nicht dran / so beschweret sie / dann sie haben sich bezaubert / der Teufel helt ihne das Maul zu / firt ihr nur fort / sie werden ohne zweiffel sich bloß geben: Wolte ihr aber deren mehr haben / greiff die Prälaten Cannonichen Doctoren &c. an / sie bekennen gewislich / dann wie wolten doch solche zarte Herren die schmerzender Tortur aufstehen? wolte ihr noch mehr Zauberer haben / laß mich auch Foltern / vnd hernacher ihr mich hin wieder / in Wahrheit ich werde nicht leugnen was ihr bekennet habt / vnd also werden wir dann alle sampt Zauberer sein: Vnd also wird sichs weisen / ob wir so herzhafft vnd stark seye / das wir vnser Vnschulde durch solche vnd so oft wiederholte Schmercken bewahren können / aber möchtestu sagen / es ist nicht war was du von so offter wiederholung der peimlichen Frage schreibest / sintemahl die Dichten nicht zu geben / das man die Tortur repetiren solle / es thun sich dann Neue vnd zwar sehr

starcke indicia hervor: Antwort / ich rede nicht von dem was die Rechten disfalls verordnen / oder auch die Vernunft selbst vorschreibt / sondern was zu dieser Zeit die Richter hin vnd wieder zu thun pflegen. Ich weiß gar wohl das ein anders sein solte / ein anders geschicht aber: Vnd das wird auß dem was folgt desto klarer werden Frage demnach.

Die XXI Frage.

Ob die jenigen welche des Lasters der Zauberer beschuldigt / vnd deshalb angeklagt werden / mehr als einmahl Gefordert werden sollen?

R. Diese Frage muß man in zwey Theil vnderstehen / also das es zwey Fragen werden / ist demnach die erste Frag diese:

I.

Ob man diejenige welche einmahl auff der Folter bekent haben / aber nach der Folter widerrufen / weiter Foltern solle?

II.

Ob man diejenige weiter / oder noch einest Foltern könne / welche einmahl auff der Folter aufgehalten / vnd nichts bekennes hat?

Antwort auff die erste Frage ist i. diese; etliche wollen das wann eine auff der Folter das Laster bekennet hat / vnd hernach wieder zu rücl fällt vnd leugnet / selbige auch ohne weitere oder neue indicia wieder Gefordert werden könne / vnd dahin ist zuverstehen l. 16. in princ. ff. de quaest. welche schlecht hin also redet vnser hochlöbliche Voreltern haben vorordnet /
 daß

Das man die Peinliche Frage wohl wiederholen könne. Vnd ist diß die Ursache diweil die ersmahltige auff der Folter außgelassene Bekanntschaft einen halben Beweißschumb erstattet/ vnd eine factsame anzeige zur Tortur an handt gibet/ wie Welenb. an diesem Orth sehet: Zu welchem kompt daß durch diese wiederuffung die vorige indicia beschwergen sie Gefordert worden/ nicht gekrenckt noch vmb gestossen seind/ entlich (sagt Lessius) wann man die Peinliche Frage/ in diesem Fall nicht wiederholen könnte/ so wehre diß Mittel allerdings vergebens vnd vnschön/ dann niemand würde nach außgestandener Folter dessen gestehē/ oder dasselbig genehm halten was er auff der Folter bekennet hat/ wann er wüßte daß er beschwergen nicht weiter gepemigt werden dürffte/ vnd solcher Gestalt würde (wie markt. schön darvon redet) der Galgen zur Wittiben werden/ vnd die Laster vngestrafte bleiben.

Doch hat man sich/ wie ich droben erinnere hierbey vorzu sehen/ daß man mehr nicht als auff höchst/ zum drittenmahl die Tortur gebrauchen könne/ womit dann auch Delrius libr. 5. quæst. 9. & Farin. quæst 38. n. 96. Vber einstimmen/ welcher diejenige Richter so weiter als zur dritten Tortur schreiten Henckernennet.

2. Ich aber halts gänzlich darvor/ daß wann eine nach erster Tortur zurück fällt vnd leugnet/ vnd beschwergen zum zweytenmahl auff gezogen wird/ auch zum zweytenmahl bekennet/ aber nach erlassung der Folter wiederumb leugnet/ daß man gegen dieselbige zur dritten Tortur nicht schreiten/ sondern sie los lassen sollen.

Behüte mich Gott/ daß ich/ der ich weiß

was der schmerz der Tortur auff ihne habe/ vnd wie vnleidlicher seye/ ein anders sagen oder Lehren solte: Ich forge in warheit/ daß alle diejenige demahlens an ihrem Endt ein vnbarmerzig Vrtheil vber sich erfahren werden/ welche so vnbarmerzig grimig vnd Grausamb seind/ daß sie etnem Menschen eine solche Pein anthun lassen/ welche sie wann sie dieselbe nur daß geringste in ihrem Verstand begreifen könnten/ keinem vnvernunfftigen beest/ ohne mitlenden würden anthun können: Das weiß ich daß kein Edelman in Teutschlande gern zugehen würde/ daß man seiner Jaghunde eine solcher Gestalt zerreißen möchte/ wer wolts dann gern gestatten/ daß mans einem Christen-Menschen thut?

II.

Auff die zweyte Frage gebe ich zur 3. Antwort daß man die jenige welche einmahl die Tortur haben außgestanden/ vnd nichts bekennet hat/ ohne newe/ sonders klare vnd scheinbare anzeigungen nicht wieder Foltern solle/ vnd dahin gehen Clar. Menoch. Tholos. Farin. Dyn. Alber. Villalob Sylvest. Azo Less. vnd ins gemein die andere/ so Juristen als Theologen. Vnd dieses wird bewehret ex l. 18. §. 1. ff de. quæst. da also stehet; wann ein Beklagter mit stärkeren gründen/ der anzeigungen beschweret wird/ so kann man die Peinliche Frage wohl gegen ihn repetiren, vorab da man merckt/ daß er vorhin sein Gemüth vnd Leib erhartet gehabt. Da dann zu mercken/ daß alhier stehet daß wörter eidentioribus, welchs dieses nach sich treget/ daß solche indicia stärker vnd klärer sein müssen als die vorige.

Daher sagt auch Delr. libr. 5. sect. 9.
 „ Das man nunmehr die Folter
 „ repetiren solle/es kommen dann neue/
 „ vnd zwar einer andern Art/ auch
 „ mehr gewis vnd klarere anzeigun-
 „ gen zur Hand/ vnd das darbeneben
 „ der beklagte so stark vnd herrschafft
 „ seye/ das er die vorige Folter in sei-
 „ nem Gemüth vnd an seinem Leib ha-
 „ be aufstehen können. Vnd das ist des
 „ Delrij Meinung allerding dem ob ange-
 „ zogenen Rechtsfall ähnlich

4. Die Ursache dessen ist genugsamb am
 tage: Sintemahl der Beklagte die vorige
 indicia vnd anzeigungen/ wie stark auch
 dieselbige gewesen sein mögen/ durch die
 aufgestandene Tortur purgiret vnd dar-
 nieder gelegt hat/ also das beschwegen der ge-
 fangene als vnschuldige befunden absolvi-
 ret werden solte/ doch wollen andere das
 wann einer vollkumblich gepeinigt wor-
 den/ derselbige dann durch einen voll-
 kommenen beweis/ welcher gegen ihn vor-
 handen sein möchte/ darnieder gelegt habe/
 inmassen wieder andere Doctores weit-
 läufftiger weisset Farin. Prax. Crimin. lib.
 1 tit. 7. quaest. 40. Vnd demselben beyfellt
 Delrius libr. 3. Sect. 2. Tanner. Vnd an-
 dere auß welchem folgt/ das eine beklagte
 ohne neue begründe indicta zur zweyten
 Folterung nicht gezogen werden könne/
 man wolle denn sagen/ das man jemanden
 ohne vrsach Peinlich fragen könne/welches
 aber vnerhört/ vnd aller billigkeit zu wie-
 der ist.

5. Das aber die Rechten wollen/ das die
 jenige indicia, darauff man zur zwey-

ten Folter schreiten möge/ stärker vnd klä-
 rer sein sollen/ als die vorige/ de swegen die
 erste Tortur vorgenommen worden/ solchs
 ist an sich der Vernunft gemäß: Dann
 vor ein ersts ist der Natur gemäß/ das
 wann der Beklagte die jenige argumenta
 gründe vnd anzeigungen/ damit er anfangs
 ist angegriffen worden überwunden hat/
 man ihne/ so man ihn anders überwinden
 wolle/ mit stärkeren argumenten vnd
 waffen angreifen muß: Zu deme dieweil
 es nicht fehlen kan/ das die zweyte Tortur
 vngleich schrecklicher vnd schmerzlicher fal-
 le/ als die erste/ da der arme Sünder noch
 frist vnd von ungeschwächten Kräfften
 war/ so esfordert es ja die Vernunft selbst/
 das man darzu nicht/ dann auß sonderba-
 ren erheblichen Ursachen/ vnd das die indi-
 cia auch so viel stärker seyen/ als die vorige/
 gelangen solle.

Wills also darbey/ wie die Rechten sa-
 gen/ der Beklagte zum zweytenmale ge-
 foldert werden könne/ doch also das er mit
 anderen gewissen gründe/ das ist mit neuen
 vnd so viel stärkeren oder schwereren indi-
 cius bestrickt seye.

Vnd gehöret auch noch dieses darzu/ 6.
 wie Farin libr. 5. quaest. 38. num. 77. vnd
 vor ihm Par. de Put. Angel. Mars. Ay-
 mon. Blanch. Carrez. Guid. de Zifar.
 Bols. Clar. Menoch Franc. Personal.
 Bertazz. vnd andere schreiben/ das solche
 indicia nicht allein stärker vnd schwerer
 seyen als die vorige/ sondern das sie auch
 einer anderer Art vnd wesens seyen/
 als (wie dieser Author zum Exempel setz)
 die vormahlige indicia so gegen den
 Beklagten obhanden waren/ gien-
 gen auffß böß Geschrey/ oder das
 er ge-

er gegen den Todtgebliebenen F. ind
schafft getragen hette / auß diesen in-
dicien vnd anzeigungen / ist er tor-
quiere worden / vnd hat nichts bekennet:
Nach der Hand kompt ein Zeu-
ge darzu / der sagt er habe gesehen / daß
der Beklagten / den Todtgebliebenen
verwunder habe / oder daß er mit ei-
nem bloffen Degen gangen seye zc.
dasselbige seind neue indicien, wel-
che von den vorigen in der Urth vnd
wesen vnderschieden sind: Wann a-
ber der Beklagten vorhin wegen v-
ber ihn erwiesenen bösen Geschreis /
ist gefoltere worden / vnd hats ober-
standen / ob dann schon hernacher an-
dere mehr Zeugen darzu kommen /
vnd das böß Geschrey / noch weiter
beweisen / so erzwingen doch solche
Zeugen / kein neues indicium, son-
dern allein einen neuen Beweis-
thumb / des vorigen indicij &c.

[Quod parum attenditur in praxi
apud modernos aliquod Cassarios, qui
novas probationes ejusdem indicij, pro
novis indicij, recipiunt.]

7. Ob nun wohl dieses nicht allein den
Rechten / sondern der Vernunft selbst also
gemäß ist / vnd derwegen billig allenthalb /
vnd auch in den außgenommenen Lastern
gelten vnd statt haben solte: So wirds
dennoch (nach deme die Tyranny vnd
Unbarmherzigkeit vieler Menschen Her-
ken / dermassen ingenommen / daß sie sich
vmb ihres nächsten Leib vnd leben / wenig

bekümmern) in der täglichen Praxi, weit
anderst gehalten / wie dann dasselbig Farin-
an. obgedachtem Urth num. 76. erkennet /
vnd vor ihm Clar. libr. 5. §. fin. qua st. 64.
vnd der von ihm dasselbst ausgezogene Brun-
nus, welcher nicht allein bezeuget / daß er es
also habe practiciren sehen / sondern auch
sein rund bekennet / daß er es selbst / ob wohl
vbel vnd widerrechtlich also practiciret
habe / die Ursachen dieses / will ich bey fol-
gender Frage beschawen.

Vnder dessen werden die nicht vbel thun / 2.
die dieses lesen werden / vnd noch einen
tropffen rechtschaffenes Bewissens bey sich
haben / daß sie die Richter warnen / vnd ih-
nen wohl zu Gemüth führen / daß diese Pra-
xis ohne schwere Sünde nicht gebraucht /
oder deren nachgangen werden könne: Br-
sache ist diese / diweil man solcher Gestalt
stalt ohne Ursach / seines nächsten Leibe /
das größest Unglück zu süger: Müßen es 9.
nun etliche Geistliche gestehen / daß der je-
nige eine Todtsünde begehe / welcher einem
andern ohne Ursach / sechs oder sieben / ob
wohl nicht tödtliche / doch sehr schmerzhafte
Wunden / erwan mit einem Gewehr o-
der Knüttel / in den Kopff oder in die Arme
schlägt oder hawet / so wird sich derselbig
vielmehr versündigen / welcher einem mit
solcher Pein / die wann sie einer auch nur
eine halbe viertel stunde erwegen müste / ei-
nen viel größeren schmerz / als wann einer
derselben Wunden / zwanzig empfangen
hette / verursachen angreiffet vnd plagen
läßt.

Ja so derselbig eine Todtsünde begehet /
welcher einem andern ohne Ursach / beyde
Hände abhawet / so muß auch der jenig
tödtlich sündigen / welcher einen andern /
K iij ohne

ohne Ursach auff die Folter spannen / sin-
temahl Farin. quæst. 42. num. 14. auß
gemeiner Lehr der Rechtsgelehrten / es
darvor halter / daß die Tortur eine viel
schärfere Straff sey / als die abschneidung
beyder Hände.

10. Dieweil nun deme also ist / verwunde-
re ich mich oftmahls / wie doch eiliche
Leute so gierig vnd grümmig auff's Foltern
sein können / daß sie weder andere Leute
an ihren Leibern / noch ihrer selbst an ihrem
Gewissen verschonen? Ich vor meine Per-
sohn / wann ich je zu sündigen Lust / vnd mir
(wofür mich G D E gnädig behüten
wolle) mir vorsetzlich sürgenommen hette /
zur Hölle zu zulauffen / wolte ich doch auß
dieser Straffen nicht hin wandern / son-
dern einen lustigern vnd anmüthigern
weg suchen.

Einwurf.

11. Ja sprichstu / wann sich eine so leichtfertig
durch eine einzige Tortur los würcken /
vnd sich dar durch rein brennen könnte / so
würden wir nicht viel Heren haben / oder
verbrennen können / sondern würden
damit bald ein Ende machen müssen.

Antwort / diese Reden seind mir nicht
selkam / habe dieselbe zu mehrmahlen gehö-
ret / dann wann ich oftmahls die jenige /
so diß Werck treiben / bescheydentlich erin-
nert / gewarner vnd vermahnet / daß sie sich
wohl dar bey vorsehen / vnd behutsamb ver-
fahren möchten / haben sie zu ihrer entschul-
digung / vnd mich zu schweigen / anders
nichts zu Antworten zu geben gewußt / als
dieses: Wann sie anderster verfahren
solten / als wie sie es herbracht / so
würden sie mit dem Process / nicht
wohl fort kommen.

Es erfreuet mich aber / daß sie zu ihrer 12.
Beschönung solche discursen vorbringen /
welche ich nicht widerlegen kan / wie ich
dann diese obige nicht widerlegē kan. Der
günstige Leser so es ihme gefället / vnd er
weiter als auß Morgen siehet / mag diesen
Knoden auflösen: Meines ermessens sa-
gen sie also: Wofern wir nicht das jenig
an hand nehmen vnd thun werden / wel-
ches der Vernunft / der Billigkeit / vnd
den Rechten zu wieder ist / oder werden
wir vns nicht auß's gröbest verständigen /
vnd die jenige welche ihr Recht außgestan-
den / vnd sich purgiret haben / ohne neue
Ursachen vnd anzeigungen / mit neuer
Marter vnd Peinigung hernehmen / so
werden wir nicht lange Zaubersehen habē.
so werden wir nicht viel Köste zu richten
können. Nun wollen wir wissen wir a-
ber Köstemachen / wir müssen Zauber-
sehen haben / sie kommen her wo sie wollen /
sey auch den Rechten leb oder leyd: Ist
das nicht eine feine Meynung / Krafft de-
ren wir eine so grosse Zahl von Zauberern
vnd Heren haben / daß viel fromme vnd
Gottesfürchtige Männer neben mir sol-
ches öffentlich her auß zu sagen vns ge-
schewer.

O du liebes Teutschland / daß du so 13.
viel Zauberer vnd Zauberinnen gezügt
hast / kein wunder ist es / so du etwan die Au-
gen auß deinem Haupt geschriecken / vnd
außgeweiher hast / also daß du dieses nicht
wohl sehen vnd vernemen kanst / O du
blinde Welt / siehe vnd höre doch dermahl
einft / die Richter sagens / ja sie ruffens
gleichsamb mit diesen Worten auß: Wohl-
an sollen wir thun was recht vnd billig ist /
sollen wir deme folgen / was vns die Rechte 14.
reguliret 15.

regulirte Vernunft selbst heiff / so können wir keine Zauberschen verbrennen zc. Ich vor meine Persohn habe nicht / daß ich diesem schluß widersprechen könne / sondern gesthe es selbst / ich weiß aber gleichwohl nicht / w3 ich darauff Antworten solle.

14. Verwunderer mich demnach nunmehr vber den tieffsinnenden Mann Tannerum nicht mehr / welcher nach dem er in seinem Buch von den Zauberschen bey der 5. Frage nu. 13. vnder verschiedene Mittel zusammengetragen / wie man diß Unkraut vertilgen vnd abschaffen möchte / vnd andern auch diesen verständigen vorschlag thut: Daß man nemlich die Process bey diesem Wesen nicht lang auff schieben / sondern dieselbe nach Aufweisung der Rechten / entweder mit hinrichtung deren schuldigen / oder mit Loslassung deren / so die gegen sie eingebracht indicia / durch die Tortur abgelehnet hette / schleunig zu End führen solte. Aber was hilffis Bücher hiervon zu schreiben / sintemahl dessen ohngeachtet Richter vnd Commissarien nichts desto weniger fortfahren werden / wie sie angefangen / dann sie haben dessen ihre Ursachen / wie in folgendem Capitull gesagt werden soll.

Die XXII. Frage.

Woher es komme / daß viele Richter die Beklagten doch nicht los lassen / ob sie sich schon in der Tortur purgiret haben?

1. Be. Ich hab's noch nie viel gesehen / wie. Wohl ich offermahls an Orthē gewesen / da ich's wohl hette sehen können vnd

sohlen / daß eine / welche die erste Tortur mit leugnen aufgestanden / vnd also billig entschuldige sein solte / were los gelassen worden / sondern welche einmahl den Richter betreten / die werden sehr schwerlich wieder erledigt: Vnd scheinerdieses bey vielen / ein sonderbahrer Eyffer zur Be- rechtigkeit / vnd inbrünstige Liebe zur Tugend zu sein / aber es fehlet weit daran / daß die Tugend zu solcher vbermaß geneigt were / sintemahl dieselbe innerhalb denen Maß vnd Schranken sich verhältet / so ihro von den Rechten / vnd der Vernunft vorgeschrieben werden / mich dünckts vielmehr daß dieses die Ursachen des auffhaltens seyen.

I.

Sie wollen vnd müssen Leute haben / so sie verbrennen / wie ich bey voriger Frag angezeigt: Vnd weiß ich nicht / wie ich diese blinde Vngestümmigkeit verstehen / vnd ob ich dieselbe den Richtern / oder der hohen Obrigkeit zuschreiben solle.

Hierzu kompt daß es die Richter vnd Commissarien ihnen gleichsam vor einen schimpff zu ziehen / daß sie jemanden so leichtlich wieder los geben solten / angesehen man darvor halten möchte / sie hetten sich etwan in annehmung zur Hafft / oder auch mit der Tortur gegen die vnschuldig Beklagten vberleyet / allhier muß ich sagen / was ich vor zwey Jahren gesehen habe: Ich ware damahls an einem Ort / da man auch mit dem Hexen Process einen Anfang machte / da war eine Weibs Persohn hieß Gaja / die wurde einig vnd allein von deswegen / daß sie bey ihren Nachbarn im Dorff ein böß Gerichte hatte / zu erst angegriffen / vnd auch wegen eben derselbig Ursache Befordert /

diese